

**Generalstaatsanwaltschaft Naumburg**

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

---

Az.: 112 Ss 244/11

Datum: 07. Mai 2012

Mit 1 Schriftstück (beglaubigte Abschrift des Antrages für die Senatsakten)

Herrn Vorsitzenden  
des 2. Strafsenats des

**Oberlandesgerichts Naumburg**

mit dem Antrage übersandt,

die Revision des Angeklagten xxx gegen das Urteil des  
Landgerichts Magdeburg - 8. Strafkammer als Berufungskammer -  
vom 22. Juli 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO durch Beschluss als  
unbegründet zu verwerfen.

Die Zulässigkeit der Revision des Angeklagten xxx begegnet im Hinblick auf die Formvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO keinen durchgreifenden Bedenken. Gemäß § 138 Abs. 2 StPO können auch andere Personen als die in § 138 Abs. 1 StPO genannten mit Genehmigung des Gerichts als Verteidiger zugelassen werden; eine solche Zulassung als Verteidiger berechtigt die betreffende Person dann grundsätzlich auch für das Revisionsverfahren (OLG Düsseldorf VRS 99, 370, 371 m. w. N.). Ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 01. Juni 2011 hat die Kammer Herrn Jörg Bergstedt gemäß § 138 Abs. 2 StPO als Rechtsbeistand des Angeklagten xxx zugelassen [Bd. V Bl. 138 d. A.]. Damit wiederum kann Jörg Bergstedt wirksam die Revisionsanträge und ihre Begründung anbringen. Um einen Fall notwendiger Verteidigung, der das Hinzutreten eines Rechtsanwalts oder Rechtslehrers als Verteidiger erfordern würde, handelt es sich vorliegend nicht.

I.

Unter Vernachlässigung der Frage, ob einzelne Rügen wegen Verstoßes gegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO - beispielsweise wegen Bezugnahme auf die Akten oder wegen Wiedergabe der gerichtlichen Entscheidung als „Auszug aus der Ablehnungsbegründung“ - als unzulässig zurückzuweisen sind, bleiben die Rügen der Verletzung formellen Rechts im Ergebnis ohne Erfolg.

1:

Soweit die Revision diverse Verstöße gegen § 244 Abs. 2 StPO und/oder § 244 Abs. 3 StPO [Verfahrensrügen Nrn. 1, 3, 4 und 5] rügt, hält die Ablehnung zugehöriger Beweisanträge jeweils rechtlicher Nachprüfung stand. Bei den erhobenen Rügen, insbesondere denjenigen zur Verletzung der Amtsaufklärungspflicht, aber auch im Übrigen wird zum einen nicht deutlich, warum sich die Kammer zum Zwecke der Sachaufklärung zu der vermissten Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen; das Gericht ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, sämtlichen ihm angebotenen oder anderweitig bekannten Beweisen erschöpfend nachzugehen, sondern muss lediglich sinnvolle Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nutzen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 244 Rn. 12 m. w. N.). Zum anderen lässt die vermisste Beweiserhebung einen konkreten Bezug zur vorliegend abzuurteilenden Tat nicht erkennen, weshalb die Kammer bei solchen Anträgen zutreffend darauf hingewiesen hat, die Beweistatsache sei für die Entscheidung ohne Bedeutung. So ist eine Beweistatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung, wenn das Gericht einen möglichen Schluss, der nicht zwingend ist, nicht ziehen möchte (vgl. Meyer-Goßner, § 244 Rn. 56 m. w. N.). Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen gehört zu den ureigensten Aufgaben des Tatgerichts. Inwieweit die abstrakte Gefahr der Auskreuzung auf einzelnen Versuchsfeldern oder die anlässlich des Projekts der Universität Gießen bemerkten Auffälligkeiten sich in Gatersleben verwirklicht haben sollen, bleibt unklar, zumal es in anderen Fällen um Reis oder Gerste und nicht um Weizen ging. Ausführungen zu „vorgegebenen Bahnen politischen Protestes“, zur Skrupellosigkeit der Versuchsleitung beim Gießener Gengerstenfeld, zur „Macht der in Seilschaften eingebundenen Staatsapparate“ oder zu bestimmten Fernsehproduktionen offenbaren lediglich die Absicht der Angeklagten, jegliche Art von Gentechnik in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu dulden und anstelle des Staates einen Gentechnikverzicht in der Landwirtschaft faktisch durchzusetzen. Im Übrigen waren sämtliche Beweisanträge, die die Voraussetzungen des § 34 StGB zum Gegenstand hatten, für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil nach den Feststellungen des Urteils eine konkrete Gefährdungslage für das Handeln der Angeklagten nicht maßgeblich war.

2.

Es bleibt unklar, welchen Verfahrensverstoß der Angeklagte mit dem Hinweis auf § 160 Abs. 2 StPO rügen möchte. Unabhängig davon wird weder dargelegt noch bestimmt behauptet, dass die Kammer im Falle einer unrichtigen Aussage zur „Kommerzialisierung des Projekts“ die Zeugin Dr. Weschke nicht als glaubwürdig eingeschätzt hätte.

3.

Der Hinweis auf Artikel 103 Abs. 2 GG geht fehl. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Rechtfertigungsgrundes des rechtfertigenden Notstandes sind in § 34 StGB normiert. Der Genehmigungsbescheid spielt hierbei keine Rolle. Dass die Kammer den Genehmigungsbescheid unter dem Gesichtspunkt seiner Nichtigkeit summarisch geprüft hat, war allein deshalb geboten, um die Verwaltungsentscheidung als gültig und bindend anzuerkennen (vgl. BGH NJW 1991, 700, 701; Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 262 Rn. 15, 15a, 18).

4:

Die Rüge der Verletzung des § 231 Abs. 2 StPO ist unzulässig, weil die Revision nichts zum Grund der Abwesenheit des Angeklagten xxxxx vorträgt und deshalb die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 231 StPO, auch zur Eigenmächtigkeit, nicht schlüssig dargelegt werden (Gmel in Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., § 231 Rn. 16 m. w. N.); ein besonderer Beschluss des Gerichts zur weiteren Verfahrensweise ist nicht erforderlich (Meyer-Goßner, § 231 Rn. 22 m. w. N.). Im Übrigen hat sich der Angeklagte xxx aus der Hauptverhandlung entfernt, nachdem er das letzte Wort hatte. Nach Wiederaufruf der Hauptverhandlung wurde sofort das Urteil verkündet. Bei dieser Sachlage kann der gerügte Verstoß der Revision nicht zum Erfolg verhelfen, weil das Beruhen des Urteils auf dem gerügten Mangel denkgesetzlich ausgeschlossen ist (vgl. Meyer-Goßner, § 231 Rn. 25 mit Hinweis auf § 230 Rn. 26 sowie § 338 Rn. 36; BGH NSTZ 2008, 644).

5.

Die Rüge, infolge der Nichtzusendung der Strafakten zum Zwecke der Akteneinsicht sei die Verteidigung erheblich und rechtswidrig eingeschränkt worden, ist bereits unzulässig, weil sie sich zum Umfang bewilligter Akteneinsicht, insbesondere auf der Geschäftsstelle des Landgerichts Magdeburg, nicht verhält. Zudem wird der Wortlaut der Entscheidung des Vorsitzenden vom 07. Juni 2011 nur unvollständig wiedergegeben (Bd. V Bl. 162 d. A.). Den am 20. Juni 2011 seitens des Rechtsbeistands des Angeklagten xxx in der Hauptverhandlung gestellten Antrag, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, sowie den zugehörigen ablehnenden Gerichtsbeschluss verschweigt die Revision ebenfalls (Bd. V Bl. 185 d. A.).

## II.

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der ebenfalls erhobenen Rüge der Verletzung materiellen Rechts hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Da sich das angefochtene Urteil nicht dazu verhält, ob das geschädigte Leibniz-Institut rechtzeitig und formwirksam einen Strafantrag gestellt hat, wird vorsorglich gemäß § 303c StGB das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der Sachbeschädigung bejaht. Da die Angeklagten die Grundentscheidung des Gesetzgebers, in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zur Anwendung der Gentechnik grundsätzlich zu eröffnen, offensichtlich nicht akzeptieren möchten und meinen, anstelle des Staates einen Gentechnikverzicht in der Landwirtschaft faktisch durchsetzen zu dürfen, ist das Vergehen, selbst unter Vernachlässigung der Höhe der infolge der Straftat fehlgeschlagenen Investitionskosten, nicht mehr einem Bereich zuzuordnen, der die Strafverfolgungsbehörden oder die Allgemeinheit nicht interessieren sollte.

Die getroffenen Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung. Die Kammer hat zutreffend und ausführlich dargelegt, dass die Anwendung des § 34 StGB nicht in Betracht kommt. Es ist nämlich nicht einmal ansatzweise ersichtlich, dass eine „gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr“ im Sinne der zitierten Vorschrift bestanden haben könnte; hinzu kommt, dass das vermeintlich geschützte Interesse das beeinträchtigte nicht wesentlich überwiegen würde. Nach den Feststellungen des Urteils war eine konkrete Gefährdungslage zur Tatzeit für das Handeln der Angeklagten nicht ursächlich. Den Angeklagten ging es allein darum, einer breiten Öffentlichkeit ihre „Nulltoleranz“ zur Gentechnik zu

vermitteln, weshalb sie anlässlich ihrer Tat ein Kamerateam hinzugezogen haben. Ob zur Tatzeit eine „gegenwärtige“ Gefahr vorlag, war für die Angeklagten ebenso wenig maßgeblich wie die Möglichkeit, mit rechtsstaatlichen Mitteln auf die Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides hinzuwirken. Vorliegend handelt es sich schlichtweg um einen vom Gesetzgeber nicht tolerierten Akt der Selbstjustiz.

Dass die Kammer den Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 23. November 2006 als bindend behandelt und dessen Inhalt nicht einer eigenständigen Überprüfung unterzogen hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach § 16 Abs. 1 GenTG ist die Genehmigung für eine Freisetzung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GenTG vorliegen und darüber hinaus gewährleistet ist, dass alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und dass nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvertretbare schädliche Einwirkungen auf bestimmte geschützte Rechtsgüter nicht zu erwarten sind (Urteil des VG Braunschweig vom 23. April 2009 - 2 A 224/07 -, recherchiert in Juris). Dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe zufolge lagen bzw. liegen die Voraussetzungen einer Genehmigungserteilung zur Freisetzung vor. Die Kammer hat den Genehmigungsbescheid vom 23. November 2006 summarisch geprüft und Anknüpfungstatsachen für eine schwere Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes, mithin für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides nicht festgestellt. Unter diesen Voraussetzungen war die Strafkammer gehalten, die Verwaltungsentscheidung als gültig und bindend anzuerkennen (vgl. BGH NJW 1991, 700, 701; Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 262 Rnrn. 15, 15a, 18), zumal das Gentechnikgesetz die Allgemeinheit nicht vor sämtlichen denkbaren Risiken schützen soll. Selbst wenn einzelne Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt worden sein sollten, würde dies dem Einzelnen nicht die Möglichkeit eröffnen, die Aufgeschlossenheit des Gesetzgebers gegenüber der Gentechnik erneut in Frage zu stellen.

Die Rechtsfolge einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 10,00 € begegnet keinen Bedenken. Dass die Kammer in Ansehung monatlicher Einkünfte in Höhe von ca. 500,00 € einen höheren Tagessatz nicht festgesetzt hat, beschwert den Angeklagten xxx nicht.

Hermann  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Justizangestellte